

[1653 Februar/März]

A

KLAGEPUNKTE UND FORDERUNGEN VON PFEFFIKON IM MICHELSAMT

Die Briefe und Siegel, die man vor Jahren wegen des damaligen Kriegswesens dem Propst und Kapitel [von Beromünster] anvertraut habe, begehre man wiederum zurück.

Des weitern wünsche man die gleichen Freiheiten und Bräuche wie die übrigen Aemter.

Kopie

AH 15, 127-128 - Blatt 127^V und 128^F leer

1653 Februar 22.

A

ERKLAERUNG LUZERNS ZU DEN BEGEHREN DER AEMTER MALTERS UND LITTAU

- [1.] Jedermann werde erlaubt, das Salz frei einzukaufen.
- [2.] Der freie Kauf und Verkauf von Zucht- und Mastvieh werde bewilligt, sofern Stadt und Land keinen Mangel leiden würden.
- [3.] Da Oesterreich die neuen Zölle beseitigt habe, hebe sie Luzern ebenfalls auf und verlange von einem Stück Vieh, das in die Fremde transportiert werde, nur noch 4 Schilling.
- [4.] Inskünftig sollen die Gülten vor Gericht ausgestellt werden, wobei anzugeben sei, ob sie mit barem Geld oder mit Pfändern aufgerichtet worden seien.
- [5.] Vor 6 Jahren sei der Gült- und Zinsverschreibungen halber eine Ordnung erlassen worden, bei der man verbleiben wolle. Dieser zufolge sollten die Hypothekarinstrumente zunächst 6 Jahre in Kraft bleiben und alsdann - sofern sich Schwierigkeiten ergäben - dem Landvogt oder der Regierung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Da die geistliche Obrigkeit einem Zinsfuss von 3 Prozent zugestimmt habe, obwohl früher 5 Prozent verlangt worden seien, bleibe man dabei.

- [6.] Die Handwerksbruderschaften sollen bestehen bleiben, doch dürfe diesen nicht erlaubt sein, die Arbeitslöhne und Verkaufspreise selbst zu bestimmen. Wer zu billig arbeite, solle bestraft werden.
- [7.] Strafbare Fälle sollen gemäss des Amtsbuches und Amtsrechtes behandelt werden. Private Abmachungen mit dem Landvogt sollen keine Geltung haben.
- [8.] Tote sollen nicht mehr bestraft werden.
- [9.] Vom Landvogt und den Geschworenen soll alljährlich ein Vogtgericht gehalten werden.
- [10.] Wegen des Wildbanns bleibe man bei dem jüngst in Druck erschienenen Mandat. Danach werde das Fischen in Nebenbächen gestattet, nicht jedoch in Bächen und Gewässern, die bestimmten Personen reserviert seien.
- [11.] Die Waisenrechnungen sollen vor dem Amt abgelegt werden.
- [12.] Kirchenrechnungen können auch in Abwesenheit des Landvogtes abgelegt werden.
- [13.] Beil- und Zahlungsbriefe sollen wie bis anhin mit barem Geld errichtet werden. Wer jedoch mit Ware oder einem Pfand zu bezahlen wünsche, müsse dies bei den Zahlungsbedingungen ausdrücklich vermerken.
- [14.] Käufe unter 1000 Gulden sollen gegen Quittung gefertigt werden. Was darüber liege, benötige einen Kaufbrief. Von 100 Gulden sollen vom Käufer und Verkäufer 10 Schilling Schreiber- und 5 Schilling Sieglerlohn bezahlt werden.
- [15.] Aufschlagbriefe sollen - sofern es die "Fründtschaft" notwendig erachte- errichtet werden. Haushalte jemand gut oder besitze die Frau eigene Güter, soll niemand zu einem Aufschlagbrief gezwungen werden.
- [16.] In der Sache des Wasenmeisters bleibe man bei den Urkunden.

15/ 51-52

[17.] Fundierte und begründete Urteile von Geschworenen sollen nicht wieder umgestürzt werden.

Kopie - Blatt 131 und 132 stammen von anderer Hand und enthalten einige Klagepunkte von Malters über Geldentlehnung, Abhaltung der Gemeinde und den besiegelten Spruchbrief.
 AH 15, 129-134 - Blatt 133^V und 134^R leer

52

[1653 Februar/März]

A

KLAGEPUNKTE UND FORDERUNGEN DES AMTES EBIKON

- [1.] Ebikon verlange die Bestätigung der Briefe, die zwischen dem Landvogt und dem Amt aufgerichtet worden seien.
- [2.] Da dem Amt die halben Kosten für Findelkinder auferlegt worden seien, protestiere man dagegen und verlange deren Rückerstattung.
- [3.] Ferner begehre man die ausstehenden Reisgelder "und der Schlüssell dar zuo".
- [4.] Das Obergericht am Rotsee wünsche die Wiederinkraftsetzung der alten Rechte.
- [5.] Wenn früher ein Pferd auf die neue Alp gebracht worden sei, habe der Preis 1 Silberkrone betragen, jetzt hingegen verlange man 5 Gulden.
- [6.] Schliesslich wünsche man die Abhaltung der Gemeinde, wie dies ihrem alten Herkommen entspreche.

Kopie
 AH 15, 135